

(1999/C 341/045)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4051/98****von Eolo Parodi (PPE) und Guido Viceconte (PPE) an die Kommission**

(13. Januar 1999)

*Betrifft:* Italienische Rechtsvorschriften über die Steuerpflicht von im Ausland lebenden italienischen Bürgern

In dem von der italienischen Abgeordnetenversammlung am 20. November angenommenen Gesetzentwurf über die finanzpolitischen Maßnahmen für Stabilisierung und Entwicklung ist in Artikel 10 vorgesehen, daß ab dem 1. Januar 1999 die aus den Einwohnermelderegistern gestrichenen und in andere Staaten oder ausländische Gebiete mit einem günstigeren Steuersystem ausgewanderten italienischen Staatsbürger in Italien einkommensteuerpflichtig sind.

Kann die Kommission mitteilen, ob diese Doppelbesteuerung aus juristischer und steuerlicher Sicht mit den bestehenden bilateralen Abkommen und der diesbezüglichen europäischen Rechtsprechung vereinbar ist?

**Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission**

(8. März 1999)

Soweit der Kommission bekannt ist, schreiben die fraglichen Steuervorschriften vor, daß ein italienischer Staatsangehöriger, der seinen Wohnsitz in ein ausländisches Gebiet mit einem günstigeren Steuersystem verlegt hat, gegenüber der Finanzverwaltung nachweisen muß, daß er seinen Steuerwohnsitz nicht mehr in Italien hat.

Früher mußte die Finanzverwaltung beweisen, daß der Steuerpflichtige noch immer in Italien ansässig war. Es hat jetzt somit eine Beweislastumkehr stattgefunden.

Die Kommission ist der Ansicht, daß die neue italienische Regelung Teil der Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung ist. Für sie ist auf den ersten Blick nicht ersichtlich, daß hier ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht vorliegen könnte. Den Informationen der Kommission zufolge hat die italienische Verwaltung noch nicht mitgeteilt, was sie unter einem ausländischen Gebiet mit einem günstigen Steuersystem versteht. Ausgehend von der früheren Haltung der italienischen Finanzbehörden in dieser Frage ist anzunehmen, daß die übrigen Mitgliedstaaten nicht betroffen sind. Die Kommission wird die Anwendung dieses Gesetzes durch die italienischen Behörden beobachten.

Zum zweiten Problem, das die Herren Abgeordneten angesprochen haben, d. h. die Vereinbarkeit dieser Regelung mit den Doppelbesteuerungsabkommen, ist anzumerken, daß solche Abkommen sehr häufig nicht mit Staaten geschlossen wurden, die ein besonders günstiges Steuersystem aufweisen. Wo Doppelbesteuerungsabkommen existieren, bestimmt das Abkommen im allgemeinen einen einheitlichen Steuerwohnsitz, wenn der Steuerpflichtige nach dem innerstaatlichen Recht der beiden Vertragsstaaten als Gebietsansässiger angesehen wird (siehe Artikel 4 des OECD-Musterabkommens).

(1999/C 341/046)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4052/98****von Eolo Parodi (PPE) und Guido Viceconte (PPE) an die Kommission**

(13. Januar 1999)

*Betrifft:* Gemeinschaftsmaßnahmen für den Kurzstreckenseeverkehr

Bei 35.000 km Küsten, mehr als 600 Häfen in der Nähe der Industriezentren, und angesichts all seiner Vorteile hinsichtlich Energieverbrauch und Umweltverträglichkeit sowie für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in den Randregionen der Union bietet sich der Kurzstreckenseeverkehr in Europa als Lösung zur Entlastung unserer Straßen an.

Kann die Kommission mitteilen:

1. inwiefern ihrer Mitteilung vom 5. Juli 1995 (KOM(95) 317) zur Entwicklung dieser Verkehrsform Folge geleistet wurde?
2. welche konkreten Maßnahmen gedenkt sie zum Ausbau und zur Förderung der Kurzstrecken-Küstenschifffahrt zu ergreifen?